



2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 02.11.2016 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 05.01.2015 und der geänderten Fassung vom 22.10.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Behinderten gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

3. § 8 Jugendbeirat

3.1. In der Überschrift werden folgende Worte ersatzlos gestrichen: „§ 19 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf“

3.2. Im Absatz 2 wird das Wort „max.“ ersatzlos gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner

(1) Jeder Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundiger Einwohner hat dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl an den Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers oder des Mitgliedes des Ortsbeirates veröffentlicht.
- (4) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
5. § 13 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Der Abs. 6 wird Abs. 5.
6. § 15 Beigeordnete/r wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Templin kann einen Beigeordneten wählen. Der Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche des Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Ist kein Beigeordneter gewählt, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 28.11.2016

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 29.11.2016

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister